

# Satzung des Trägervereins

## **„Jugendbegegnungsstätte Freiburg St. Georgen e.V.“**

*Bozener Straße 18, 79111 Freiburg i. Br.*

*Tel.: 0761 46331*

*Fax: 0761 4882728*

*E-Mail: [info@juks-st-georgen.de](mailto:info@juks-st-georgen.de)*

**Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.**

## § 1

### Name Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Jugendbegegnungsstätte Freiburg St. Georgen e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 1252.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Der Verein betreibt eigenverantwortlich offene Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in entsprechenden Einrichtungen der Stadtteile Freiburg St. Georgen und Freiburg Vauban. Er ist der Träger dieser Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern soll. Zu diesem Zweck stellt die Jugendbegegnungsstätte Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung, die an deren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen sollen.
- (2) Der Verein ist ein Träger der Freien Jugendhilfe i.S. von § 3 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

### Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören natürliche Personen als Mitglieder an.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag und Finanzierung der Vereinsaufgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch öffentliche Zuschüsse, durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zahlbar bis zum 1. April des Geschäftsjahres. Vorausgezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

## § 6

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand beim Beitrittswilligen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein.
- (4) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtiger Grund ist insbesondere:  
Ein Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinigung oder die Zahlungseinstellung durch das Mitglied für mehr als ein Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei einer Ausschlussentscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht,
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie dort abzustimmen und zu wählen,
  - b) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Das Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflichten,
  - a) die Beiträge fristgemäß zu zahlen,
  - b) die Satzung einzuhalten, die Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

## § 8

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Arbeitskreise, führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich aus. Vereinbarungen über eine entgeltliche Tätigkeit sind unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 7 der Satzung möglich.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
  - a) für die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Erörterung des Berichts und die Festsetzung der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit
  - b) für die Entlastung des Vorstandes
  - c) für die Wahl des Vorstandes
  - d) für die Beschlussfassung, insbesondere über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
  - e) für die Kündigung der Betriebsvereinbarung mit der Stadt Freiburg
  - f) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - g) für Verträge über die entgeltliche Tätigkeit eines Vorstandes, soweit die Befugnis nicht dem Vorstand nach § 10 Abs. 7 der Satzung übertragen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben.
- (4) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge von Dringlichkeit können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung ausspricht.  
Solche Anträge sind zu Beginn der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ganz gleich, wie viele Mitglieder an ihr teilnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit Satzung und Gesetz nicht etwas anderes

vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- (9) Für die Wahlen von Organen des Vereins gelten Ziffer (7) und (8) entsprechend. Findet ein Wahlvorschlag nicht die vorgesehene Mehrheit, so gilt er als abgelehnt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
    - a) mindestens zwei und maximal drei geschäftsführenden Vorständen
    - b) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand).
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.  
Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an eine Geschäftsführung abzugeben. Diese Aufgaben sind vertraglich zu regeln. Eine vollumfängliche Übertragung der Aufgaben an eine Geschäftsführung ist nicht zulässig.
  - (3) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstände. Jeder geschäftsführende Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
  - (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann vom Vorstand ein Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
  - (5) Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter mindestens ein Vorsitzender. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (6) Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss einer der Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.
  - (7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit auch eine angemessene Vergütung erhalten.  
Bis zur Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) kann über die Vergütung der Vorstand entscheiden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt maximal 2 Kassenprüfer turnusgemäß mit den Vorstandswahlen.
- (2) Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die jährliche Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Bestellung von Kassenprüfern kann entfallen, wenn der Jahresabschluss von einem externen sachverständigen Dritten (z.B. Steuerberater) erstellt und geprüft wird.

## § 12

### Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 13

### Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von den Mitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt der Vorstand aus seinen Reihen einen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit in Freiburg St. Georgen und Freiburg Vauban zu verwenden hat.

## § 15

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Freiburg, den 27.03.1979

- geänderte Fassung vom 29.03.1995 –
- geänderte Fassung vom 29.04.2009 –
- geänderte Fassung vom 15.05.2014 –
- geänderte Fassung vom 27.10.2022–
- zuletzt geänderte Fassung vom 21.10.2025